HAUPTSATZUNG
der Hansestadt Stendal (HS SDL)

Lesefassung vom Stand 26.10.2026

Änderungschronik

HAUPTSATZUNG der Hansestadt Stendal	Öffentliche Bekanntmachung am 21.11.2018, Druckfehlerkorrektur 05.12.2018
1. Änderungssatzung	Öffentliche Bekanntmachung am 23.09.2020
2. Änderungssatzung	Öffentliche Bekanntmachung am 01.07.2020, Druckfehlerkorrektur 15.07.2020
3. Änderungssatzung	Öffentliche Bekanntmachung am 05.04.2023
4. Änderungssatzung	Öffentliche Bekanntmachung am 02.03.2024
5. Änderungssatzung	Öffentliche Bekanntmachung am 31.10.2026

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 5. November 2018 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung von Hoheitszeichen

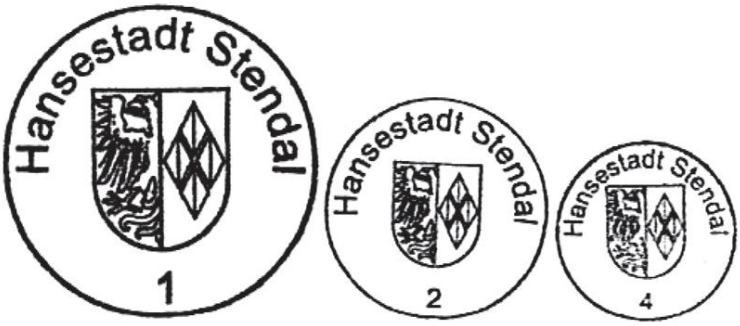
§ 1
Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Hansestadt Stendal“. Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt und gehört dem Landkreis Stendal an.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Gespalten in Silber, vorn am Spalt ein roter golden bewehrter Adler, hinten vier (1:2:1) rautenförmige grüne Steine.

(2) Als Siegel werden drei Rundsiegel geführt. Die obere Siegelhälfte enthält die Umschrift Hansestadt Stendal, Schriftart: Helvetica. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Hansestadt Stendal angeordnet. Die Siegel entsprechen in Ausführung und Größe den dieser Satzung beigedruckten Siegeln:



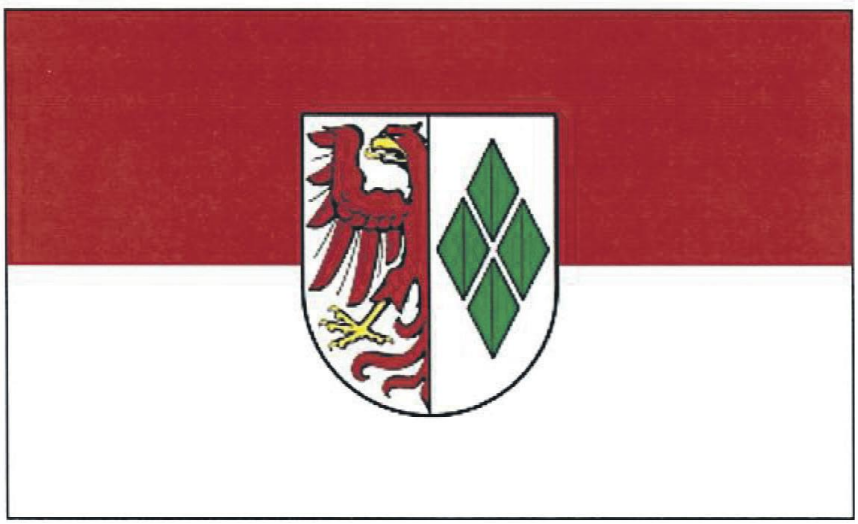
Die Siegelbenutzung regelt der Oberbürgermeister.

(3) Die Flagge ist rot weiß (1:1) gestreift (Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend, Querformat: Streifen waagerecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt; bei der Längsform ist das Wappen in Richtung des Flaggenkopfes verschoben.

Flagge der Hansestadt Stendal



Längsform: Streifen senkrecht verlaufend,
Wappen in Richtung des Flaggenkopfes verschoben



Querform: Streifen waagerecht verlaufend, mittig mit dem Stadtwappen belegt

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Der Stadtrat

(1) Die Vertretung der Hansestadt Stendal führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihe der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“. Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(3) Die Stadträte üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließungen als Mitglieder des Stadtrates beschränkt wird, nicht gebunden.

(4) Der Stadtrat und seine Ausschüsse wirken jeweils für sich in ihrer Gesamtheit. Die Stadträte dürfen deshalb als Einzelperson nicht in den Gang der Verwaltung eingreifen. Sie sind nicht berechtigt, Dienstkräften der Verwaltung Weisungen zu erteilen und Entscheidungen oder Verfügungen zu treffen. Das Informationsrecht einschließlich der Befugnis zur Akteneinsicht durch den Stadtrat besonders beauftragter Mitglieder des Stadtrates wird hierdurch nicht berührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Stadtrat entscheidet neben weiteren ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt (§§ 105, 107 KVG LSA);

2. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt (§§ 105, 107 KVG LSA);

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000,00 € übersteigt, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 1.500.000,00 € übersteigt;

4. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten-, wenn der Preis mehr als 150.000,00 € beträgt;

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, soweit nicht der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist;

6. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen, (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA), wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 150.000,00 € übersteigt;

7. die Führung von Gerichtsverfahren als Kläger oder Antragsteller, wenn der Streit oder Gegenstandswert 150.000,00 € übersteigt (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);

8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt (§ 99 Abs. 6 KVG LSA).

§ 4
Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse

- den Haupt- und Personalausschuss,
- den Finanzausschuss,
- den Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuss,
- den Ausschuss für Stadtentwicklung,

2. als beratende Ausschüsse

- den Kultur-, Schul-, und Sportausschuss,
- den Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.

§ 5
Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Stadtrates. Dies gilt auch, soweit dem Stadtrat gemäß § 88 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA die Wahrnehmung der Aufgaben eines Ortschaftsrates übertragen ist. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat die Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

§ 6
Haupt- und Personalausschuss

(1) Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Tätigkeiten der Ausschüsse; er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und gibt hierzu entsprechende Empfehlungen,

2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,

3. Planung und Koordinierung von Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden,

4. Beratung der Stellenpläne und der Personalplanung.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend

1. über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 500.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 1.500.000,00 €;

2. über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA die auf einer förmlichen Ausschreibung beruhen oder bei Geschäften der laufenden Verwaltung einen Vermögenswert von 50.000,00 € nicht übersteigen;

3. über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;

4. über die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 € sowie die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);

5. über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00€ (§ 99 Abs. 6 KVG LSA);

6. vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 und falls nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist (z.B. § 139 Abs. 5 KVG LSA) über

 die Ernennung und Einstellung von Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen mit tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und der außertariflich eingruppierten Arbeitnehmer, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie bei Personen, die unter den zuvor Personenkreis fallen, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, über

 a) die Beförderung von Beamten,

 b) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten,

 c) die Festsetzung eines Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

 d) die Entlassung, Entfernung aus dem Dienst sowie die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, ausgenommen die Entlassung und die Kündigung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, wenn die Entlassung bzw. Beendigung des Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses auf Initiative der Hansestadt Stendal erfolgen soll.

(3) Die Ernennung und Einstellung von Beamten und Arbeitnehmern ohne vorherige öffentliche Ausschreibung bedarf abweichend von Absatz 2 Nr. 6 immer eines Beschlusses des Haupt- und Personalausschusses.

(4) Der Haupt- und Personalausschuss ist Betriebsausschuss i. S. des § 8 Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal.

§ 7
Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen,

2. Beratung der mittelfristigen Finanzplanung,

3. Beratung des Investitionsplanes,

4. Beschlussempfehlungen zu Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen,

5. Beratung zur Festsetzung von Benutzungsgebühren und Entgelten,

6. Empfehlungen zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen, deren Umfang erheblich ist,

7. Beratung der Jahresrechnung und der Entlastung des Oberbürgermeisters,

8. Beratung aller sonstigen wichtigen Finanzangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):

1. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA - ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;

2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;

3. Verzicht auf Ansprüche, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 5.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA).

§ 8
Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuss

(1) Der Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und berät bzw. entscheidet Liegenschaftsangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend

1. vorbehaltlich 2. über den entgeltlichen Erwerb von Immobilien, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € und nicht mehr als 150.000,00 € beträgt;

2. über die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;

3. über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);

4. über die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 500.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);

5. über den Verzicht auf das Recht auf Rückübertragung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts.

§ 9
Ausschuss für Stadtentwicklung

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Flächennutzungsplanes,

2. Beratung der Bebauungspläne,

3. Beratung der städtebaulichen Rahmenplanung einschließlich der Verkehrsentwicklungsplanung, der Straßenausbauplanung und der Straßenausbauprogramme,

4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist,

5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über:

1. Angelegenheiten der Stadterneuerung,

2. Rahmenplanungen und Blockkonzepte,

3. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,

4. Planungen zu städtischen Immobilien (Neubau, Sanierung),

5. Angelegenheiten der in der Zuständigkeit der Stadt liegenden Ver- und Entsorgung,

6. Baumschutz- und wichtige Forstangelegenheiten,

7. Angelegenheiten des Friedhofswesens,

8. Maßnahmen der umweltgerechten öffentlichen Naherholung,

9. Straßenausbauprogramme / Entwurfsplanung mit Geltung als Straßenausbauprogramm.

10. die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a Abs. 1 und § 246e Abs. 1 Baugesetzbuch.

(3) Der Ausschuss berät ferner Satzungen für die vorgenannten Bereiche und solche, die dem Baurecht zuzuordnen sind, die aber vorstehend nicht ausdrücklich genannt sind (z.B. Abrundungsatzung, Erhaltungsatzung, Gestaltungsatzung).

§ 10
aufgehoben

§ 11
Ausschuss für Kultur und Soziales

(1) Der Ausschuss für Kultur und Soziales besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden und aus sechs sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kultur und Sportvereinen sowie Beratung über die Vergabe von Mitteln aus gemeinnützigen Stiftungen,

2. Beratung der Schulentwicklungsplanung,

3. Beratung von Schulangelegenheiten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen,

4. Beratung aller Angelegenheiten von Bedeutung, die die Kultur, den Sport und die Freizeit der Hansestadt Stendal betreffen,

5. Beratung von Angelegenheiten:
 a. des Theaters der Altmark,
 b. der Museen,
 c. der Musik und Kunstschule,
 d. der Volkshochschule,
 e. der Stadtbibliothek,
 f. des Tiergartens,

6. Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund auf den Gebieten:
 a. Allgemeine Sportpflege,
 b. Förderung des Sportes,
 c. Werbung für den Sport,

7. Beratung des Sportstättenbedarfsplanes,

8. Vorbereitung von Satzungen und Ordnungen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben,

9. Beratung über die Benennung von Straßen und Plätzen.

10. Beratung über Angelegenheiten der Förderung der Alten- und Behindertenbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,

11. Beratung über die Aussiedler, Umsiedler- und Ausländerbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,

12. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige soziale Institutionen sowie Beratung über die Vergabe von Mitteln aus gemeinnützigen Stiftungen,

13. Beratung von Maßnahmen zur Jugend, Frauen und Familienförderung,

14. Beratung über die Förderung der freien Jugendarbeit,

15. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen gemäß Fördermittelrichtlinie Jugend,

16. Beratung und Empfehlung des Kindertagesstättenbedarfsplanes, von Benutzungs- und Kostenbeitragssatzungen sowie des kindergerechten Ausbaus von Kindereinrichtungen,

17. Beratung über die Erweiterung und Schließung von Kindertageseinrichtungen,

18. Beratung über Gleichstellungsangelegenheiten.

§ 12
Bestellung der Ausschussvorsitzenden

(1) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem d´Hondtschen Verfahren Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. November 2018, Nr. 37 zugeteilt, soweit nicht der Oberbürgermeister durch diese Hauptsatzung als Ausschussvorsitzender bestellt ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

§ 13
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 14
Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich und vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 VwGO; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden;

2. vorbehaltlich § 6 Abs. 3 die Ernennung, Einstellung, und Entlassung der nicht zum Personenkreis des § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a) gehörenden Beamten und Arbeitnehmer (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);

3. die vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit für alle Beamten und Arbeitnehmer für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten sowie die Beförderung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den weder zum Personenkreis des § 6 Abs 2 Nr. 6 Buchst. a) noch zum Personenkreis des § 6 Abs. 3 gehörenden Beamten und Arbeitnehmern (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);

4. die Entlassung der Beamten und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);

5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 € (§§ 105, 107 KVG LSA);

6. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 € (§§ 105,107 KVG LSA);

7. der entgeltliche Erwerb von Immobilien, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, bis zu einem Preis von 50.000,00 €;

8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA - ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;

9. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);

10. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;

11. Verzicht auf Ansprüche, soweit dieser nicht im Vergleichsweg erfolgt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA);

12. Abschluss oder Ablehnung von Vergleichen mit einem Verzicht auf Vermögenswerte bis zu 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA);

13. Niederschlagung von Forderungen;

14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller sowie die Einlegung von Rechtsmitteln~~,~~ bis zu einem Streit- oder Gegenstandswert von 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);

15. die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird, ausgenommen unter § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA fallende Vergaben;

16. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 € (§ 99 Abs. 3 KVG LSA);

17. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte.

18. die Versagung der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a Abs. 1 und § 246e Abs. 1 Baugesetzbuch.

(2) Der Oberbürgermeister wird durch einen allgemeinen Vertreter vertreten, der durch den Stadtrat aus den Reihen der leitenden Bediensteten gewählt wird. Dieser führt die Bezeichnung “Vertreter des Oberbürgermeisters”.

(3) Der Oberbürgermeister kann sich in Ausschüssen, in denen er den Vorsitz innehat, von seinem allgemeinen Vertreter vertreten lassen; dieser hat kein Stimmrecht. Ist

der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

(4) Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Beamte und Angestellten der Stadt zu den Sitzungen des Stadtrates, des Haupt- und Personalausschusses und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden.

(5) Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm in diesen das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Der Oberbürgermeister kann sich hierbei vertreten lassen.

(6) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister in der Regel innerhalb eines Monats schriftlich. Ist die Beantwortung ausnahmsweise - insbesondere wegen des Umfanges der Fragestellung oder der Komplexität des Sachverhaltes - nicht innerhalb eines Monats möglich, informiert der Oberbürgermeister den Anfragenden vor Ablauf der Frist schriftlich über die Gründe sowie über die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung.

(7) Der Oberbürgermeister berichtet den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie den Mitgliedern des Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschusses fortlaufend in Textform unter Beifügung der jeweiligen Vergabedokumentation über durchgeführte Vergaben mit einer Auftragssumme von mehr als 20.000,00 €.

(8) Der Oberbürgermeister berichtet den Mitgliedern des Haupt-und Personalausschusses über Auswahlverfahren zur Zulassung und Entsendung von Beschäftigten zu Fortbildungslehrgängen, wenn die erfolgreiche Teilnahme die Voraussetzung für eine spätere höherwertige Tätigkeit ist.

§ 15
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 78 KVG LSA). Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erteilen. Im Übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach dem Frauenfördergesetz sowie den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 16
Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Oberbürgermeister ein (§ 28 Abs. 1 KVG LSA). Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 24 Abs. 3 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dring-

lichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 17
Bürgerbefragung

(1) Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist.

(2) In den in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 – 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten ist eine Bürgerbefragung ausgeschlossen.

(3) Bei Bürgerbefragungen im Zusammenhang mit Wahlen ist zu sichern, dass auch Briefwähler an der Bürgerbefragung teilnehmen können.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 18
Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

(1) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates (§ 22 KVG LSA).

(2) Die Eintragung Stendaler Bürger in das Goldene Buch oder das Ehrenbuch der Stadt bedarf der Zustimmung des Haupt- und Personalausschusses. Die Zustimmung kann auch im vereinfachten Verfahren gemäß § 54 Satz 2 und 3 KVG LSA eingeholt werden.

V. Abschnitt
Ortschaftsverfassung

§ 19
Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 81 ff KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Bindfelde mit dem Gebiet der Gemarkung Bindfelde,

2. Ortschaft Borstel mit dem Gebiet der Gemarkung Borstel,

3. Ortschaft Buchholz mit dem Gebiet der Gemarkung Buchholz,

4. Ortschaft Dahlen, einschließlich der Ortsteile Dahlen, Gohre, Dahrenstedt und Welle, mit dem Gebiet der Gemarkungen Dahlen, Dahrenstedt und Welle,

5. Ortschaft Döbbelin-Tornau, mit dem Gebiet der Gemarkungen Döbbelin und Tornau

6. Ortschaft Groß Schwechten, einschließlich der Ortsteile Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen, mit dem Gebiet der Gemarkungen Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen,

7. Ortschaft Heeren mit dem Gebiet der Gemarkung Heeren,

8. Ortschaft Insel, mit dem Gebiet der Gemarkung Insel,

9. Ortschaft Jarchau mit dem Gebiet der Gemarkung Jarchau,

10. Ortschaft Möringen, einschließlich der Ortsteile Möringen und Klein Möringen, mit dem Gebiet der Gemarkung Möringen,

11. Ortschaft Nahrstedt mit dem Gebiet der Gemarkung Nahrstedt,

12. Ortschaft Staats mit dem Gebiet der Gemarkung Staats,

13. Ortschaft Staffelde, einschließlich der Ortsteile Staffelde und Arnim, mit dem Gebiet der Gemarkung Staffelde,

14. Ortschaft Uchtspringe, einschließlich der Ortsteile Uchtspringe, Börgitz und Wilhelmshof, mit dem Gebiet der Gemarkungen Uchtspringe und Wilhelmshof,

15. Ortschaft Uenglingen mit dem Gebiet der Gemarkung Uenglingen,

16. Ortschaft Vinzelberg mit dem Gebiet der Gemarkung Vinzelberg,

17. Ortschaft Volgfelde mit dem Gebiet der Gemarkung Volgfelde,

18. Ortschaft Wahrburg mit dem sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ergebenden Gebiet,

19. Ortschaft Wittenmoor, einschließlich der Ortsteile Wittenmoor und Vollenschier, mit dem Gebiet der Gemarkung Wittenmoor.

(2) In den Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Bindfelde	5 Mitglieder,
Borstel	5 Mitglieder,
Buchholz	5 Mitglieder,
Dahlen	7 Mitglieder,
Döbbelin-Tornau	5 Mitglieder,
Groß Schwechten	5 Mitglieder,
Heeren	6 Mitglieder,
Insel	5 Mitglieder,
Jarchau	7 Mitglieder,
Möringen	8 Mitglieder,
Nahrstedt	5 Mitglieder,
Staats	5 Mitglieder,
Staffelde	5 Mitglieder,
Uchtspringe	9 Mitglieder
Uenglingen	7 Mitglieder,

Vinzelberg	5 Mitglieder,
Volgfelde	5 Mitglieder,
Wahrburg	7 Mitglieder,
Wittenmoor	5 Mitglieder.

§ 20
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie

 a) der Sportanlagen,
 b) der Park und Grünanlagen,
 c) der Kinderspielplätze,
 d) der sonstigen Einrichtungen der Kultur und Heimatpflege,

2. die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände, Kirchen und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaften und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt,

3. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen,

4. die Ausgestaltung und Benutzung folgender Räumlichkeiten:

 a) Ortschaftsrat Borstel: das Ortschaftszentrum Lindenplatz 2,
 b) Ortschaftsrat Buchholz: das Ortschaftszentrum „Baracke“ am Teich und den alten Speicher, Steege 12, sowie - im Benehmen mit der Feuerwehr - das Feuerwehrgerätehaus, Inselweg 1,
 c) Ortschaftsrat Dahlen: das Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Straße 5, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Dahlener Hauptstraße 21,
 d) Ortschaftsrat Döbbelin-Tornau: Die Dorfgemeinschaftshäuser Döbbeliner Dorfstraße 31b und Tornauer Dorfstraße 1

e) Ortschaftsrat Groß Schwechten: das Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – das Traditionszimmer der Feuerwehr, Rhinstraße 16,
f) Ortschaftsrat Heeren: das Ortschaftszentrum „Alte Schule“, Sälinger Straße 24, und das Dorfgemeinschaftshaus, Westheerener Straße 21,
g) Ortschaftsrat Insel: die Dorfgemeinschaftshäuser Am Dreesch 13, Döbbeliner Dorfstraße 31b und Tornauer Dorfstraße 1,
h) Ortschaftsrat Jarchau: das Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstraße 4, und den Festplatz „Zur Feuerquelle“,
i) Ortschaftsrat Möringen: die Versammlungsräume der Feuerwehr, Möringer Dorfstraße 35a und Klein Möringer Dorfstraße 14, jeweils im Einvernehmen mit der Feuerwehr,
j) Ortschaftsrat Nahrstedt: den Jugendclub, Nahrstedter Dorfstraße 17, sowie – im Benehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Deetzer Weg 4, einschließlich deren Unterhaltung,
k) Ortschaftsrat Staffelde: die Festscheune einschließlich der Verwaltungsräume, Storkauer Straße 10,
l) Ortschaftsrat Uchtspringe: den Speiseraum der Grundschule Börgitz, Volgfelder Straße 43, sowie den Festplatz Börgitz, Börgitzer Dorfstraße,
m) Ortschaftsrat Uenglingen: das Dorfgemeinschaftshaus, Belkauer Weg 4a, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Unter den Linden 3,
n) Ortschaftsrat Vinzelberg: das Ortschaftszentrum „ehemalige Schule“ einschließlich des Versammlungsraumes der Feuerwehr - diesen im Einvernehmen mit der Feuerwehr-, Vinzelberger Straße 2,
o) Ortschaftsrat Volgfelde: das Mehrzweckgebäude, Deetzer Warther Weg 5,
p) Ortschaftsrat Wahrburg: das Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1,
q) Ortschaftsrat Wittenmoor: das Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4.

(3) Den Ortschafträten obliegt darüber hinaus die Beschlussfassung über die Verwendung von weiteren Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

(4) Die Benutzung des Speiseraumes der Grundschule Börgitz für außerschulische Zwecke erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Uchtspringe.

§ 21
Einwohnerfragestunde in den Ortschaften

Nach Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen (§ 84 Abs. 5 KVG LSA):

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest; sie soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich drei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten

Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister. Die Antwort erhalten die Mitglieder des Ortschaftsrates zur Kenntnis.

VI. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachung

§ 22
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Satzungen der Hansestadt Stendal im Internet unter „www.stendal.de“ mit Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Darüber hinaus können die Satzungen während der Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. (§ 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA). Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA erfolgen im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34 36 in 39576 Hansestadt Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Stadthauses 1, Markt 14/15 und des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34-36 im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal" spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Stendal einschließlich der Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie für Bekanntmachungen von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes (§ 9 Abs. 4 KVG LSA).

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das "Amtsblatt für den Landkreis Stendal" den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Internetadresse unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf öffentliche Bekanntmachungen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und durch Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und in Aushängkästen derjenigen Ortschaft, deren Belange ausschließlich die Ortschaft betreffen, hingewiesen. Auf Sitzungen der Ortschaftsräte wird darüber hinaus - ohne Rechtsverbindlichkeit - in Aushangkästen in der jeweiligen Ortschaft hingewiesen, die sich an folgenden Standorten befinden:

Ortschaft	**Ortsteil**	**Standort**
Bindfelde	Bindfelde	Bindfelder Dorfstraße 7
	Charlotten-hof	Langensalzwedeler Weg (gegenüber Nr. 7)
Borstel	Borstel	Lindenplatz 2
Buchholz	Buchholz	Grüne Straße 34
Dahlen	Dahlen	Dahlener Hauptstraße 31
	Gohre	Ecke Kleine Gohrer Straße / Im Gohrer Winkel
	Welle	Weller Dorfstraße 21 - 25 (gegenüber Nr. 24)
	Dahrenstedt	Dahrenstedter Dorfstraße 6 (Bushaltestelle)
Döbbelin-Tornau	Döbbelin-Tornau	Döbbeliner Dorfstraße 31b
		Tornauer Dorfstraße 1
Groß Schwechten	Groß Schwechten	Ecke Rhinstraße / Weidenweg
	Neuendorf am Speck	Neuendorf am Speck (gegenüber Nr. 20)
	Peulingen	Peulinger Winkel 10
Heeren	Heeren	Sälinger Straße 24
Insel	Insel	Luise-Mewes-Straße 13
		Am Dreesch 13
Jarchau	Jarchau	Jarchauer Dorfstraße 4
		Der Oberste Brückschlag (gegenüber Nr. 55)
		Ecke Mühlenstege / Bauernstraße
Möringen	Möringen	Möringer Dorfstraße 33
	Klein Mö-ringen	Klein Möringer Dorfstraße 32
Nahrstedt	Nahrstedt	Nahrstedter Dorfstraße (gegenüber Nr. 12)
Staats	Staats	Staatser Dorfstraße 29
Staffelde	Staffelde	Staffelder Hauptstraße 8

	Arnim	Trift (An der Bushaltestelle)
Uchtspringe	Uchtspringe	Ecke Willy-Brandt-Straße / Am Schäferwald 9
		Ecke Kraeplinstraße / Wilhelmshofer Straße 1
	Börgitz	Volgfelder Straße 14
		Lindenweg 2
	Wilhelmshof	Wilhelmshofer Ring 2
Uenglingen	Uenglingen	Unter den Linden 3
		Parkallee (gegenüber Nr. 4)
Vinzelberg	Vinzelberg	Vinzelberger Straße 2
Volgfelde	Volgfelde	Volgfelder Dorfstraße 34
Wahrburg	Wahrburg	Glockenberg 1
		Grothsweg (schräg gegenüber Nr. 14)
		Theodor-Storm-Straße (gegenüber Nr. 6)
		Wahrburger Straße 48
Wittenmoor	Wittenmoor	Am Fenn 3
	Vollenschier	Zum Gänseteich 12

Einladungen, Tagesordnungen und die Materialien der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden darüber hinaus – ebenfalls ohne Rechtsverbindlichkeit – im Internet unter www.stendal.de bekanntgegeben.

(5) Ausschreibungen, zu denen deren Bekanntgabe die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im Internet zusätzlich unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de, soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben

(6) Sollte die Internetseite „www.stendal.de“ nicht verfügbar sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal.

VII. Abschnitt
Gleichstellungsvorschriften

§ 23
Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle 26angesprochenen Geschlechter (m/w/d) in der jeweiligen Form

VIII. Abschnitt
Übergangs und Schlussvorschriften

§ 24
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 27.10.2026

gez. Bastian Sieler
Oberbürgermeister - Dienstsiegel -

Anlage 1 zur Hauptsatzung

